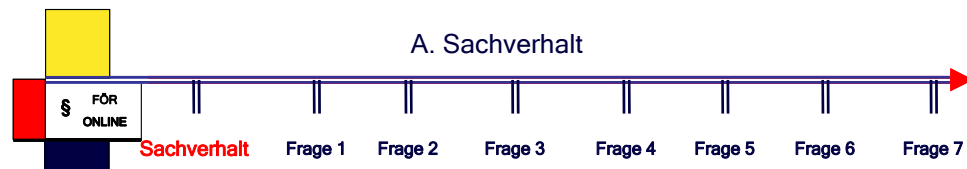
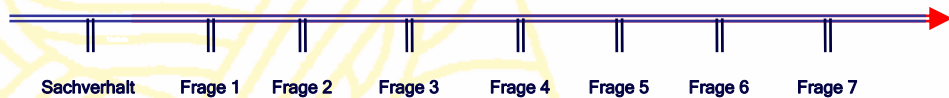


Informations- und Datenschutzrecht II

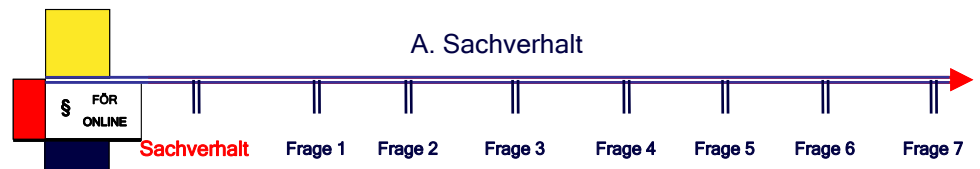
Übung 1

EuGH, Urteil vom 06.11.2003 - Rs. C 101/01,
Strafverfahren gegen Bodil Lindqvist



Sachverhalt in Anlehnung an EuGH, Urteil vom 6.11.2003 - Rs. C 101/01
 Frau Lindqvist war in Schweden angeklagt, gegen Datenschutzrecht verstoßen zu haben. Als aktives, ehrenamtliches Mitglied einer Kirchengemeinde, wollte Frau Lindqvist diese an den „frisch erworbenen“ Computerkenntnissen teilhaben lassen. Insbesondere sollten die Konfirmanden sich über die offizielle Webseite der Kirche von Schweden hinaus näher über die Mitarbeiter informieren können. Deshalb beschloss sie privat und in Eigeninitiative eine Informationsseite über und für die Gemeinde einzurichten. Sie stellte zu diesem Zweck ihren und die Namen und Telefonnummern der weiteren 18 Kollegen und eine kurze humorige Beschreibung der Tätigkeiten und Freizeitbeschäftigungen zusammen. Sie gab zusätzlich die Familienverhältnisse und weitere Informationen an; so wies sie bei einer Kollegin etwa auf einen verletzten Fuß und die damit zusammenhängende partielle Krankschreibung hin. Diese Informationen ließ sie vom zuständigen Administrator mit den offiziellen Webseiten der Kirche von Schweden verlinken.

- A. Sachverhalt in Anlehnung an das Urteil des EuGH „Bodil Lindqvist“
- B. Objektiver Geltungsbereich ← Frage 1
 - I. Personenbezogene Daten
 - II. Qualität der Informationstechnik
 - 1. Verarbeitung
 - 2. Ganz oder teilweise automatisiert ← Frage 2
 - III. Ausnahme ← Frage 3
 - 1. Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen
 - 2. Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten
- C. Untersagung der Organisation von Daten ← Frage 4
- D. Internationaler Geltungsbereich ← Frage 5
 - I. Drittstaaten
 - II. Qualität der Informationstechnik
- E. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht - Europäische Grundrechte ← Frage 6
 - I. Recht
 - II. Eingriff
 - III. Rechtfertigung
- F. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht - Mindestharmonisierung? (FEX) ← Frage 7



Frau Lindqvist hatte ihre Kollegen weder von dem Vorhaben unterrichtet, noch deren Einwilligung eingeholt. Als sie jedoch erfuhr, dass ihr Mitteilungsbedürfnis nicht von allen Kollegen geteilt wurde, ließ sie die Seiten sofort wieder entfernen. Nichts desto trotz wurde sie in einem gegen sie eingeleiteten Verfahren beschuldigt,

- personenbezogene Daten in einem automatisierten Verfahren verarbeitet zu haben, ohne dies zuvor der Aufsicht gemeldet zu haben.
- sensible Daten ohne Einwilligung organisiert zu haben.
- ohne Genehmigung verarbeitete personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt zu haben.

Da das befassende Gericht Zweifel an der Auslegung des diesen Fall zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts hatte, setzte es das Verfahren aus, und legte dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorhabentscheidung vor.



Frage*:

„(...) Liegt eine **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** vor, wenn auf einer persönlich eingerichteten Startseite im Internet eine Reihe von Personen genannt und Angaben über ihr Arbeitsverhältnis, ihre Freizeitinteressen u. a. gemacht werden?“

* Die folgenden Fragen entsprechen die dem EuGH in „Bodil Lindqvist“ vorgelegten Fragen.



I. Personenbezogene Daten

Art. 2 a) und b) Datenschutzrichtlinie

a) „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifische Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;



Art. 3 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie*

(1) Diese Richtlinie gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

* Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden „**Datenschutzrichtlinie**“)

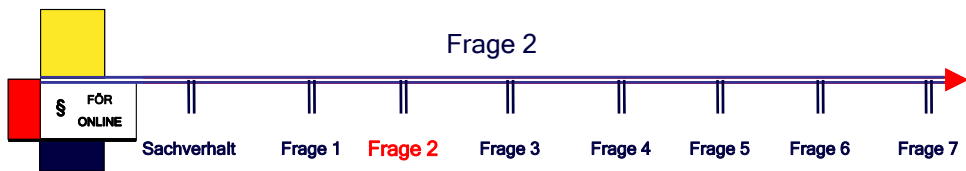


II. Qualität der Informationstechnik

Art. 2 a) und b) Datenschutzrichtlinie

b) „**Verarbeitung personenbezogener Daten**“ („Verarbeitung“) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;

1. Verarbeitung
2. Ganz oder teilweise automatisiert



Frage:

„Wenn die vorstehende Frage zu verneinen ist: Kann die Einrichtung besonderer Seiten für etwa fünfzehn Personen im Rahmen einer Startseite im Internet mit Links zwischen den Seiten, die eine namentliche Suche ermöglichen, als eine ‚nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, im Sinne von Artikel 3 Satz 1 angesehen werden?“

Auf die Beantwortung der Frage kommt es nach Bejahung von Frage 1 nicht mehr an.



Frage:

„Kann die Eingabe von Daten der genannten Art über Arbeitskollegen auf einer privaten Startseite, die jedoch für alle, die die Adresse der Seite kennen, zugänglich ist, aufgrund einer der Ausnahmen des Art.* 3 Abs. 2 der Richtlinie 95/46 als nicht unter die Richtlinie fallend angesehen werden?“

* Soweit in diesem und in folgenden Zitaten „Artikel“ ausgeschrieben wurde, wurde dieser mit der FÖR-Terminologie durch „Art.“ ersetzt.



III. Ausnahme

Art. 3 Abs. 2 Datenschutzrichtlinie

(2) Diese Richtlinie findet **keine Anwendung** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,

- die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, beispielsweise Tätigkeiten gemäß den Titeln V und VI des Vertrags über die Europäische Union, und auf keinen Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates (einschließlich seines wirtschaftlichen Wohls, wenn die Verarbeitung die Sicherheit des Staates berührt) und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich;
- die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.



III. Ausnahme

1. Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen

Art. 14 Abs. 2 EG

(2) Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

2. Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten

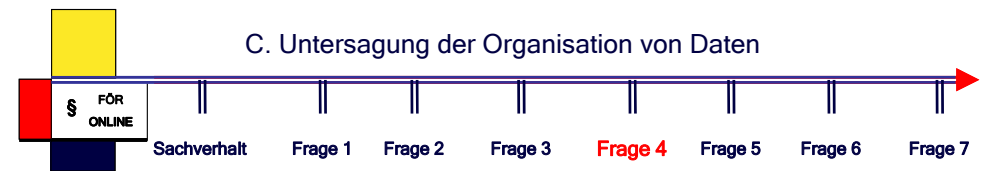
C. Untersagung der Organisation von Daten



Frage:

„Gehört die Angabe auf einer Startseite, dass ein namentlich genannter Arbeitskollege sich den Fuß verletzt hat und partiell krankgeschrieben ist, zu den personenbezogenen Daten über die Gesundheit, die nach Art. 8 Absatz 1 nicht verarbeitet werden dürfen?“

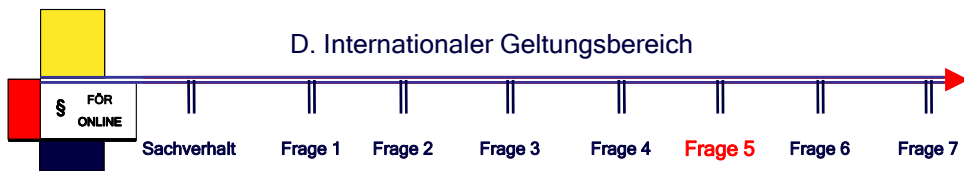
C. Untersagung der Organisation von Daten



Art. 8 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von **Daten über Gesundheit oder Sexualleben**.

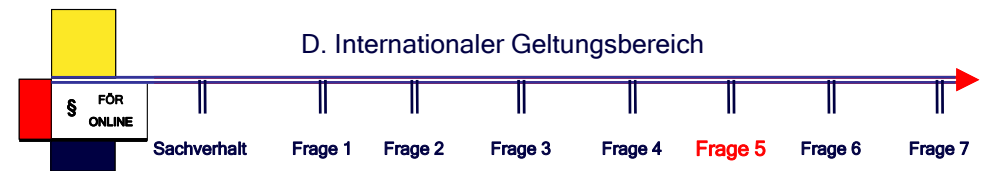
D. Internationaler Geltungsbereich



Frage:

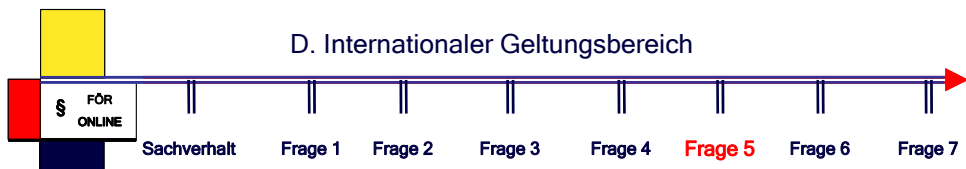
„Die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten ist gemäß der Richtlinie 95/46 in bestimmten Fällen verboten. Liegt eine **Übermittlung von Daten in Drittstaaten** im Sinne dieser Richtlinie vor, wenn jemand in Schweden mit Hilfe eines Rechners personenbezogene Daten auf einer Startseite, die auf einem Server in Schweden gespeichert ist, veröffentlicht, wodurch diese Daten Personen in Drittländern zugänglich werden? Wäre diese Frage genauso zu beantworten, wenn, soweit bekannt, niemand in einem Drittland tatsächlich Kenntnis von den Daten erlangt hat oder wenn sich der betreffende Server rein räumlich in einem Drittland befindet?“

D. Internationaler Geltungsbereich



Art. 25 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die **Übermittlung personenbezogener Daten**, die Gegenstand einer Verarbeitung sind oder nach der Übermittlung verarbeitet werden sollen, in ein Drittland vorbehaltlich der Beachtung der aufgrund der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist, wenn dieses **Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet**.



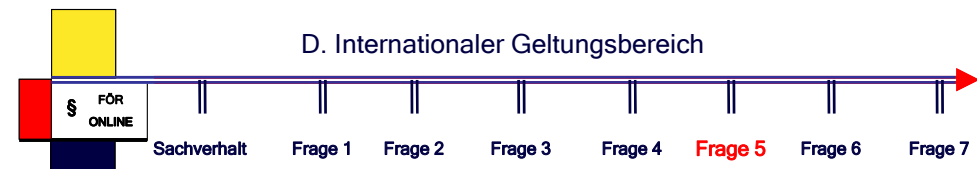
I. Drittstaaten

II. Qualität der Informationstechnik

Erwägungsgründe 56 - 60 Datenschutzrichtlinie

(56) Grenzüberschreitender Verkehr von personenbezogenen Daten ist für die Entwicklung des internationalen Handels notwendig. Der in der Gemeinschaft durch diese Richtlinie gewährte Schutz von Personen steht der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, die ein angemessenes Schutzniveau aufweisen, nicht entgegen. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände im Hinblick auf eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen zu beurteilen.

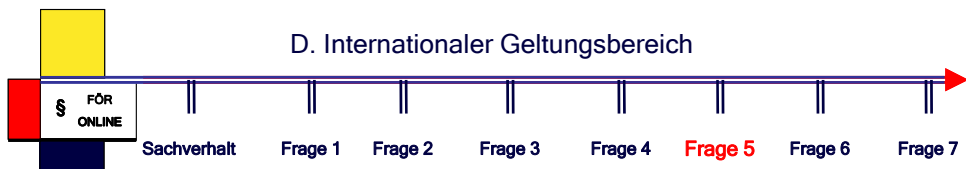
(57) Bietet hingegen ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau, so ist die Übermittlung personenbezogener Daten in dieses Land zu untersagen.



II. Qualität der Informationstechnik

Erwägungsgründe 56 - 60 Datenschutzrichtlinie

(58) **Ausnahmen** von diesem Verbot sind unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, wenn die betroffene Person ihre **Einwilligung** erteilt hat oder die **Übermittlung im Rahmen eines Vertrags oder Gerichtsverfahrens oder zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist**, wie zum Beispiel bei internationalem Datenaustausch zwischen Steuer- oder Zollverwaltungen oder zwischen Diensten, die für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit zuständig sind. Ebenso kann eine Übermittlung aus einem gesetzlich vorgesehenen Register erfolgen, das der öffentlichen Einsichtnahme oder der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient. In diesem Fall sollte eine solche Übermittlung nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten umfassen. Ist ein Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt, so sollte die Übermittlung nur auf Antrag dieser Person oder nur dann erfolgen, wenn diese Person die Adressaten der Übermittlung sind.



II. Qualität der Informationstechnik

Erwägungsgründe 56 - 60 Datenschutzrichtlinie

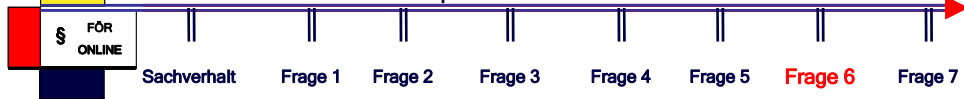
(59) **Besondere Maßnahmen können getroffen werden**, um das unzureichende Schutzniveau in einem Drittland auszugleichen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Sicherheiten nachweist. Außerdem sind Verfahren für die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern vorzusehen.

(60) Übermittlungen in Drittstaaten dürfen **auf jeden Fall nur unter voller Einhaltung der Rechtsvorschriften erfolgen, die die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie, insbesondere gemäß Artikel 8, erlassen haben.**



Frage:
 „Stellen die Bestimmungen der Richtlinie 95/46 in einem Fall wie dem vorliegenden Beschränkungen dar, die im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen im Bereich der Meinungsfreiheit oder zu anderen Freiheiten und Rechten stehen, die innerhalb der Europäischen Union gelten und u. a. eine Entsprechung in Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten haben?“

E. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht – Europäische Grundrechte



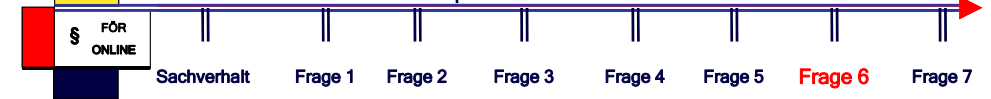
I. Recht

Art. 10 EMRK

(1) **Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.** Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. (...)

(2) **Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind** für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

E. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht – Europäische Grundrechte



II. Eingriff

III. Rechtfertigung

Erwägungsgründe

(3) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, der (...) den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleisten soll, ist es nicht nur erforderlich, daß personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden können, sondern auch, **daß die Grundrechte der Personen gewahrt werden.**

(7) **Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, insbesondere der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verhindern. Dieses unterschiedliche Schutzniveau kann somit ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen (...)**

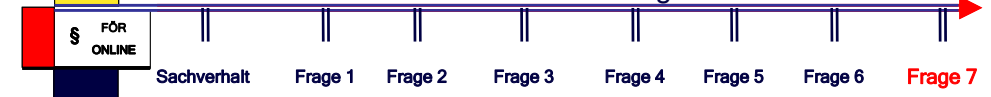
F. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht – Mindestharmonisierung? FEX



Frage:

„Kann ein Mitgliedstaat unter den in den vorstehenden Fragen geschilderten Umständen einen weiter gehenden Schutz für personenbezogene Daten vorsehen oder den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46 erweitern, auch wenn keine der Voraussetzungen des Art. 13 vorliegt?“

F. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht – Mindestharmonisierung? FEX



Artikel 13 Abs. 2 Datenschutzrichtlinie

(1) **Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen,** die die Pflichten und Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 21 **beschränken,** sofern eine solche Beschränkung notwendig ist für

- die Sicherheit des Staates;
- die Landesverteidigung;
- die öffentliche Sicherheit;
- die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen;
- ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten; (...)
- Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Zwecke verbunden sind;

F. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht
– Mindestharmonisierung? FEX



Artikel 13 Abs. 2 Datenschutzrichtlinie

(2) Vorbehaltlich angemessener rechtlicher Garantien, mit denen insbesondere ausgeschlossen wird, daß die Daten für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen verwendet werden, können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen offensichtlich keine Gefahr eines Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Person besteht, die in Artikel 12 vorgesehenen Rechte gesetzlich einschränken, wenn die Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden oder personenbezogen nicht länger als erforderlich lediglich zur Erstellung von Statistiken aufbewahrt werden.

F. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht
– Mindestharmonisierung? FEX



Erwägungsgründe

(8) Zur Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ist ein gleichwertiges Schutzniveau hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten unerlässlich. Insbesondere unter Berücksichtigung der großen Unterschiede, die gegenwärtig zwischen den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen, und der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu koordinieren, damit der grenzüberschreitende Fluß personenbezogener Daten kohärent und in Übereinstimmung mit dem Ziel des Binnenmarktes im Sinne des Artikels 7a des Vertrags geregelt wird, läßt sich dieses für den Binnenmarkt grundlegende Ziel nicht allein durch das Vorgehen der Mitgliedstaaten verwirklichen. Deshalb ist eine Maßnahme der Gemeinschaft zur Angleichung der Rechtsvorschriften erforderlich. (...)

F. Vereinbarkeit mit europäischem Primärrecht
– Mindestharmonisierung? FEX



Erwägungsgründe

(10) Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des auch in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts anerkannten Rechts auf die Privatsphäre. Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften darf deshalb nicht zu einer Verringerung des durch diese Rechtsvorschriften garantierten Schutzes führen, sondern muß im Gegenteil darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.